

# Gebührentarif

## für den Wiener Zentralviehmarkt in St. Mary.

### I. Marktgebühren.

Die Marktgebühren wurden mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 12. Juni 1885, S. 3544 festgesetzt und mit dem Beschlusse des I. L. Referatsministeriums vom 6. Juli 1887, S. 6030 genehmigt. (Bl.-Z. 229.841 ex 1887).

Die Marktgebühr ist für das Tier, insoweit es nicht vom Markte entfernt ist und insoweit es nicht vom Schweine- oder Schafmarkte auf den Jung- und Stedchviehmarkt überführt wurde, nur einmal zu entrichten. (Gemeinderatsbeschluss vom 24. März 1885, S. 3255, Bl.-Z. 282.590). Für auf den Jung- und Stedchviehmarkt aufgetriebene Tiere ist für jeden Markttag zu entrichten.

Die Marktgebühr ist für alle Tiere, die zu Markte gebracht oder für welche zum Gebühre genehmigte Einrichtungen benutzt werden, zu entrichten (§ 17 der Marktordnung für den Wiener Zentralviehmarkt in St. Mary).

#### 1. Rindermarkt.

Für 1 Stüd Ochsenfleisch	.....	K 2.—
Für 1 Stüd Beinhöfchen	.....	—60

\*) Käser bei angeführten Gebühren wurden noch folgende Gebühren genehmigt:

Für 1 Viertel	.....	K 1.—
1 Pfd.	.....	—40
1 Cse. Felsen, Obere, Unter	.....	—10
1 Döcker, Weibhauer, Scherpen	.....	—10
12 Krummetzschel, Wasteln, Drosseln und andere kleine Hühel	.....	—10
50 kg Fleisch und Fettwaren	.....	—20

\*\*) Als Beinhöfchen ist nach dem Gebühre der I. L. n. d. S. 2747 (Bl.-Z. vom 25. Juni 1884, S. 37.069, zu bezeichnen:

a) Quarzschiff unter einem Jahre von verfallener Masse, welches wenig oder gar kein Fleischinhalt zeigt, zur Hälfte nicht genehmigt ist und in folgenden Mischungen für verboten:  
 b) wenn bei alten Tieren jene, welche folgende aus Straggen, sei es durch ihre Vererbung zur Hebel oder als Weisthäre oder zur Zeit bereit herabgekommen sind, daß sie weder zur Fortpflanzung noch zur Nahrung sich eignen.

### 2. Jung- und Stedchviehmarkt.

Für 1 Kalb, lebend	.....	16 h
1 — ausgehendet	.....	14 —
1 Schwin, ausgehendet	.....	20 —
1 Schaf oder 1 Ziege, lebend oder ausgehendet	.....	6 —
1 Lamm, lebend	.....	10 —
1 — ausgehendet	.....	6 —
1 Sparschaf	.....	10 —

### 3. Schweinemarkt.

Für 1 Schwein	.....	20 h
---------------	-------	------

### 4. Schafmarkt.

Für 1 Schaf	.....	2 h
-------------	-------	-----

## II. Stallgebühren.

Die Stallgebühren wurden mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 12. Juni 1885, S. 3544 und vom 5. Jänner 1887, S. 7867, festgesetzt und mit dem Beschlusse des I. L. Referatsministeriums vom 6. Juli 1887, S. 6030, genehmigt (Bl.-Z. 229.841 ex 1887).

1. Für die Einhaltung in den Rinder- und Schweinehallen:

Für 1 Tag (als Ställe oder sonst):		
Für 1 Rind	.....	20 h
1 Kalb	.....	10 —
1 Schaf, 1 Ziege oder 1 Lamm	.....	2 —
1 große Ferkelstange oder Fleischschwein-Stallabteilung	.....	80 —
1 kleine Ferkelstange oder Fleischschwein-Stallabteilung	.....	40 —

2. Für die Einhaltung von Rindern in anderen Ställen oder in den Verkaufshallen:

Für 1 Tag (als Ställe oder sonst):		
Für 1 Rind	.....	10 h

3. Für die Einhaltung von Kälbern, Schafen, Ziegen und Lämmern außerhalb der Stallungen und für die Einhaltung von Schweinen in des Schweineverkaufshallen ist die unter 1 angeführte Gebühre zu entrichten.

## III. Afseturanzgebühren.

Die Gemeinde übernimmt die Brandversicherungs-Versicherung für alle auf dem Zentralviehmarkt befindlichen lebenden Rinder, Schweine, Schafe, Lämmer, Ziegen und Kälber, einschließlich der Kastrationsgebühren und des im Schlachthaus St. Mary zur Verwertung eingebrachten Tiere. Im Falle eines Brandschadens wird dem Eigentümer nach Maßgabe der von der Versicherungsunternehmung bezahlten Guthabenssumme Betrag gezahlt. Als Beitrag zu den Kosten der Brandversicherungsunternehmung werden folgende Gemeindebeiträge vom 22. Mai 1914, Nr. 3, 6719, und Genehmigung des I. L. Referatsministeriums vom 13. August 1914, S. 1907 (Bl.-Z. IX—474), folgende Gebühren eingehoben:

1. für 1 Stüd Rind, gleichviel ob Ochsenstüd oder Beinhöfchen, 2 h für 1 Tag (24 Stunden oder weniger) der Verpfählung;
2. für 1 Stüd Ferkelschwein 4 h und für 1 Stüd Jungschwein 2 h pro Woche, wobei die Woche mit Mittwoch um 12 Uhr mittags beginnt, mit Mittwoch um 12 Uhr mittags endet und Bruchteile einer Woche voll berechnet werden;
3. für 1 Stüd Schaf, Lamm, Ziege 1 h und
4. für 1 Stüd Rind 2 h.

## IV. Gebühren für die Beistellung von Futrer und Stremumaterialie.

Die Beistellung des Futters und Stremumaterialie erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde Wien. Für das Futter und das Stremumaterialie sind die jeweils amtlich festgesetzten Preise zu entrichten (§ 10, 11b, 2 und 3 der Marktordnung für den Wiener Zentralviehmarkt in St. Mary). Gemäß den Gemeinderatsbeschlüssen vom 24. November 1885, Nr. 3, 7633 und vom 27. Oktober 1886, Nr. 3, 6145, und gemäß dem Stadtratsbeschlusse vom 14. August 1896, Nr. 3, 5017 (Bl.-Z. 96.668, ex 1896) ist das Marktamt mit der Durchführung der Beistellung betraut. Die Weagungspreise werden von Monat zu Monat in der Weise festgesetzt, daß zu den Einkaufspreisen ein Aufschlag von 20% und die Speditionskosten zugerechnet werden. Sie werden am 1. eines jeden Monats verankert.

Bei dem Anhalten von Futtermitteln ist ein Einfluß von 1 K für das Einmal zu entrichten; bei Gleichem wird bei der Beistellung des Endes juraferrehtet (Bl.-Z. IX—1817ex 1914).

Die Abfälle und Reste des Futters und des Stremumaterialie, die benutzte Stren und der Dünger werden Eigentum der Gemeinde und auf ihre Rechnung verwertet.

## Vom Wiener Magistrat, Abteilung IX, im selbständigen Wirkungsbereis